

Ski-Klub Oberwil Statute 2014

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Ski-Klub Oberwil mit Sitz in Oberwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er gehört dem Schweizerischen Ski-Verband (SSV) und dem Regionalverband (BOSV) an.

II. Wesen und Zweck

- Art. 2 Der Klub bezweckt die Förderung und Pflege des alpinen und nordischen Skisportes und des Snowboardsportes, sowie die Kamaradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.
- Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:
- a) Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen (Winter und Sommer)
 - b) Organisation von Wettkämpfen
 - c) Organisation von Trainingskursen für Rennfahrerinnen und Rennfahrer und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Wettkämpfen
 - d) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in Jugend und Sport weiterbilden wollen (Alpin, Nordisch und Snowboard)
 - e) Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses
 - f) Förderung des Jugendsportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)
 - g) Organisation von geselligen Anlässen (Vorträge, Filmabende, usw.)
 - h) Herausgabe eines Klub-Mitteilungsblattes
 - i) Ausbildung von Klubfunktionären für die Verwaltung und von Rennfunktionären in Kursen der Region und des SSV
 - k) Förderung des Snowboard-Sportes
 - l) Förderung des nordischen Skisportes

III. Mitgliedschaft

1. Beginn und Arten

- Art. 4 Der Klub besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren und Veteranen)
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Freimitgliedern
 - d) Passivmitgliedern
 - e) Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)
 - f) Gönnermitgliedern

a) Aktivmitglieder

Art. 5 Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Klubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedem Klubmitglied wird durch seine Aufnahme ein Beitritt des Schweizerischen Ski-Verbandes (SSV) oder des SSBA empfohlen. Aktivmitglieder, die als solche mehreren Ski-Klubs angehören, bezahlen die SSV-Beiträge (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammklub. Haben sie einen anderen Klub als Stammklub bezeichnet, so werden sie vom Ski-Klub Oberwil beim SSV als C-Mitglieder registriert.

Der SSV unterscheidet:

- Aktivmitglieder Kat. A mit dem Verbandsorgan SKI
- Aktivmitglieder Kat. B ohne das Verbandsorgan SKI
- Aktivmitglieder Kat. C ohne Beitrag an den SSV (SSV-Statuten Art. 7)

Art. 6 Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet. Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, kann vom Klub zum SSV-Veteranen ernannt werden. Als solcher hat der Anrecht auf das SSV-Abzeichen mit Silberrand, welches vom Klub gestiftet wird.

b) Ehrenmitglieder

Art. 7 Aktivmitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sie bezahlen dem Klub keinen Beitrag.

c) Freimitglieder

Art. 8 Jedes Aktivmitglied, das dem SSV während 40 Jahren angehört hat, kann durch den Klub, dem es zu diesem Zeitpunkt angehört, dem SSV gemeldet und durch diesen zum SSV-Freimitglied ernannt werden. Es erhält das SSV-Abzeichen mit Goldrand vom SSV.

d) Passivmitglieder

Art. 9 Personen oder Firmen, die sich für Klubzwecke interessieren oder die den Klub unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, und sie haben das Stimmrecht. Vom SSV und SSBA lizenzierte Wettkämpfer und Unmündige können nicht Passivmitglieder werden.

e) Mitglieder Jugendorganisation

Art. 10 Der Jugendorganisation (JO) können Knaben und Mädchen im Alter bis zu 15 Jahren angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen dem SSV keinen Beitrag.

f) Gönnermitglieder

Art. 11 Gönnermitglieder sind den Passivmitgliedern gleichgestellt. Entrichten jedoch keine Verbandsbeiträge.

2. Ende der Mitgliedschaft

Art 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Klub muss dem Vorstand bis zum 31. Oktober schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Klubs ernsthaft Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Klub ausgeschlossen werden.

IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 13 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 14 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben. Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie leisten den Publikationsbeitrag an den SSV, sofern sie den Ski zu beziehen wünschen.

Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Ski-Klubs haftet einzig das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung der Klubmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 16 Die Organe des Klubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Mitgliederversammlung

- Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Kluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- Art. 18 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
- Art. 19 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 20 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel:
- a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Jahresberichte (Präsident, Techn. Leiter, Kassier usw.)
 - c) Mutationen (Eintritte und Austritte)
 - d) Jahresrechnung und Budget
 - e) Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - g) Wahlen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
 - i) Tätigkeitsprogramm
- Art. 21 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.
Der Vorstand kann überdies weitere Klubversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann. Beschlussfassung ist an solchen Klubversammlungen nicht zulässig.
- b) Der Vorstand
- Art. 22 Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Klubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Klubführung verantwortlich.
Er besteht aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretär/ -in
 - d) Kassier/ -in
 - e) Snowboard-Verantwortlicher
 - f) Nordisch-Verantwortlicher

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen vermehren (Technische Leiter/ Tourenleiter/ Materialverwalter/ Hüttenchef/ JO-Leite usw.)

- Art. 23 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- Art. 24 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder von 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.
- Art. 25 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.
Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.
- Art. 26 Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- Art. 27 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Sekretär besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenz des Klubs inkl. das Mutationswesen.
Der Kassier verwaltet das Klubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung vor und schlägt zusammen mit dem Vorstand das Budget vor.
Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

c) Die Rechnungsrevisoren

- Art 28 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.
Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.
Rechnungsrevisoren können einmal wiedergewählt werden.

VI. Auflösung des Ski-Klubs Oberwil

- Art. 29 Eine Auflösung des Klubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Art. 30 Im Falle der Auflösung des Klubs ist das Vereinsvermögen zu treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Oberwil oder dem Regionalverband BOSV zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Ski- Klub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendsport.

VII. Statutenänderung

Art. 31 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art 32 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Ski-Klubs Oberwil am 01.11.2014 beschlossen und treten nach ihrer Genehmigung durch den SSV in Kraft.

Oberwil, den

Ski-Klub 3765 Oberwil i/S

Sig. Präsident

Sig. Sekretärin